

Mittel nur wenig in Anspruch genommen, dann werden die Einzahler auch darauf drängen, die Einzahlungen zu reduzieren. Wird die Einzahlung in einen Fonds nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Auszahlungen gesehen, dann wird man eher von einer Umweltabgabe sprechen müssen.

## Literatur:

- Neben der allgemeinen privatrechtlichen Literatur sind in Österreich vor allem zu nennen: RUMMEL, Ersatzansprüche bei summierten Immissionen (1969); JABORNEGG — RUMMEL — STRASSER, Privatrecht und Umweltschutz (1976); JABORNEGG — STRASSER, Nachbarrechtliche Ansprüche als Instrument des Umweltschutzes (1978); JABORNEGG, Privates Nachbarrecht und Umweltschutz, ÖJZ 1983, 365 ff., Auf alle mit weiteren Hinweisen auf eine Erschließung der deutschen Literatur muß aus Raumgründen verzichtet werden; sie können über die Kommentierungen der Nachbarrechtsnorm den § 906 BGB erfolgen.
- Deutsch-Japanisches Wirtschaftsförderungsbüro, Umweltschutz in Japan, Düsseldorf 1983.
- KOZIOL, Haftpflichtrecht<sup>2</sup> II 329.
- OECD, Compensation for Pollution Damage, Paris 1981.
- OGH JBl. 1983, 380 und dazu KERSCHNER, Zur Haftung nach § 26 WRG und zum Deliktstatut im IPR, JBl. 1983, 337 ff.
- Zur älteren Rechtsprechung Rummel, Erfolgshaftung im Nachbarrecht?, JBl. 1967, 120; zur neueren z. B. JABORNEGG, ÖJZ 1983, 372.
- Weitergehende Ansätze jetzt bei SCHAUER, Zivilrechtliche Aspekte der Belästigung durch Verkehrslärm, Verkehrsannalen 1982, Heft 3, 5 ff.
- Vgl. SPIELBÜCHLER in RUMMEL, ABGB (1983), Rdz 4 zu § 364.
- L. WICKF, Umweltökonomie, München 1982.

## 5. Umweltstrafrecht

### 5.1. Vorbemerkung

Die Normierung besonderer Tatbestände zur strafgerichtlichen Verfolgung schwerwiegender Umweltbeeinträchtigungen als Reaktion auf die aktuellen Umweltprobleme ist erst verhältnismäßig spät erfolgt. Dafür sind mehrere Gründe anzuführen: So fehlt die vom traditionellen Strafrechtsdenken geforderte Täter-Opfer-Beziehung, wenn z. B. die Auswirkungen großflächiger Luftverunreinigungen nur statistisch erfaßt werden können oder im Falle eines Zusammenwirkens mehrere Schadensquellen der Anteil des einzelnen Verursachers am Gesamt-(Schadens-)Erfolg nicht präzise ermittelt werden kann. Im übrigen waren konkrete Verletzungen von Leib und Leben (also der Gesundheit) von Menschen sowie Sachbeschädigungen ohnedies stets strafbar, während die Schutzbedürftigkeit der verschiedenen Umweltbereiche (Luft, Wasser, Ruhe, Boden, biologische Umwelt usw.) und die Sozialschädlichkeit ihrer Beeinträchtigung erst seit kürzerer Zeit in den Vordergrund tritt.

Grundsätzlich soll sich nämlich das Justizstrafrecht auf die Ahndung solcher Verhaltensweisen beschränken, die das Zusammenleben in der Gesellschaft so schwer stören, daß die strengere (und verfahrensaufwendigere) Verfolgung im Strafprozeß angemessen ist; eine gerichtliche Strafwürdigkeit wird also nur dort angenommen, wo sie erforderlich ist, um den besonderen Unrechtsgehalt der Tat auszudrücken oder um erhöhte generalpräventive Wirkung zu erzielen. Unter dem Titel der Entkriminalisierung erfolgte daher im Rahmen der Strafrechtsreform 1974 die Verweisung zahlreicher Bagatelldelikte in das Verwaltungsstrafrecht. Andererseits erwies es sich freilich auch notwendig, im Hinblick auf die geänderten „organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge der Gegenwart“ (ErläutRV 30 Blg. NR 13. GP) auch schwerwiegende Verstöße gegen die für verschiedene Lebensbereiche geltenden Sicherheits- und Ordnungsvorschriften neu mit Strafe zu bedrohen.

Straftatbestände stehen oft in einem akzessorischen Verhältnis zu außerstrafrechtlichen Vorschriften (insb. des Verwaltungsrechts), welche die rechtliche Ordnung verschiedener Lebensbereiche besorgen. In diesem Sinne überläßt auch das Umweltstrafrecht alle Einzelheiten der Regelung umweltrelevanter Vorgänge und Sachverhalte den besonderen Umweltschutzgesetzen; darunter fällt auch die Entscheidung darüber, in welchem Umfang Umweltbelastungen als „soziales Risiko“ von der Gesellschaft in Kauf genommen werden müssen. Im Hinblick auf die Einheit der Rechtsordnung kann daher das Strafgesetz keine Strafbarkeit normieren, wenn umweltbelastende Verhaltensweisen nach anderen Vorschriften erlaubt oder (z. B. durch Verleihung einer Berechtigung) genehmigt sind.

## **5.2. Die umweltrelevanten Bestimmungen des StGB**

Das österr. StGB 1974 enthält besondere Umweltstraftatbestände im Abschnitt über „gemeingefährliche strafbare Handlungen“. Im Vordergrund stehen die §§ 180, 181 zur Ahndung von Verunreinigungen der Gewässer und der Luft. Ergänzend kommen auch noch die Bestimmungen betreffend die Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen (§§ 171, 172), die (allgemeine) Gemeingefährdung (§§ 176, 177), die Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten (§§ 178, 179) und die Gefährdung des Tier- und Pflanzenbestandes (§§ 182, 183) als Umweltdelikte in Betracht.